

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.369.669

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Markus Leinfellner hat am 27. April 2026 unter der Nr. **5970/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gehaltskürzungen bei öffentlich Bediensteten und gleichzeitige Zulagen für freigestellte Personalvertreter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort haben für die Jahre 2023 bis 2025 Anspruch auf Nachzahlungen aufgrund der Ersatzzulage gemäß der Dienstrechts-Novelle 2025?*

Im Bundesministerium für Inneres sind die Berechnungen im Bereich der Zentralstelle grundsätzlich abgeschlossen. Demnach haben insgesamt sieben Personalvertreterinnen und Personalvertreter Anspruch auf eine Ersatzzulage.

Die Berechnungen im nachgeordneten Bereich der Landespolizeidirektionen sind noch nicht abgeschlossen. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte ist jedoch davon auszugehen, dass keine weiteren anspruchsberechtigten Personen hinzukommen.

Zur Frage 2:

- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuzahlenden Ersatzzulagen an freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort?*

Für die Jahre 2023 bis 2025 ist mit Nachzahlungen in der Höhe von insgesamt 328.437,23 Euro zu rechnen.

Zur Frage 3:

- *Wie hoch ist die höchste Einzelnachzahlung, die im Rahmen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 an einen freigestellten Personalvertreter in Ihrem Ressort geleistet wird?*

Die höchste Einzelnachzahlung für die Jahre 2023 bis 2025 beträgt 134.810,78 Euro.

Zu den Fragen 4 bis 6, 15 bis 20, 24 und 27:

- *Aus welchen Budgetposten werden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort finanziert?*
- *Wurden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt oder entstehen dadurch unvorhergesehene Mehrbelastungen?*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 nicht zulasten anderer Budgetbereiche oder Leistungen für die regulären Bediensteten in Ihrem Ressort gehen?*
- *Aus welchen Budgetposten werden diese Ersatzzulagen finanziert?*
- *Wurde ein explizites Sonderbudget für diese Ersatzzulagen ausgewiesen, oder erfolgt die Bedeckung aus den bestehenden Personalbudgets Ihres Ressorts?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Überstundenbudget der regulären Bediensteten verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Dienstreisebudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Ausbildungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Sonderzahlungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für Personalvertretungen nicht zulasten der regulären Bediensteten verwendet werden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung innerhalb Ihres Ressorts effizient und im Sinne der Bediensteten erfolgt?*

Die Nachzahlungen der Ersatzzulagen werden im Sinne der Kontenplanverordnung zu Lasten der sachlich dafür vorgesehenen Sachkonten verrechnet. Für diese Nachzahlungen erfolgte keine gesonderte Budgetierung, das heißt die budgetäre Bedeckung erfolgt im Rahmen der im Bundesvoranschlag 2026 veranschlagten Budgetmittel.

Zu den Fragen 7, 10, 25 und 26:

- *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort bewerten?*
- *Gibt es Überlegungen, die Regelungen zu den Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort zu überarbeiten, um zukünftige finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden?*
- *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser Ersatzzulagen und Gehaltsänderungen bewerten?*
- *Gibt es Pläne, die Struktur und Transparenz der Personalvertretungszulagen zu überarbeiten, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden?*

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klagestellt. Rechtmäßigkeit und Angemessenheit ergeben sich daher direkt aus dem Gesetz.

Weiters darf auf die Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4840/J vom 2. Februar 2026 (4336/AB XXVIII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 8:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden?*

Die Vollziehung der Nachzahlungen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 169 sowie 175 Abs 115 Z 1 Gehaltsgesetz 1956 (GehG). Die Abwicklung erfolgt über die Bundesbesoldung, wodurch eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet ist.

Zu den Fragen 9, 21 bis 23, 29 und 30:

- *Welche Rolle spielte die GÖD bei der Einführung der rückwirkenden Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für die Jahre 2023 bis 2025?*
- *Gibt es Hinweise oder Belege dafür, dass die Einführung dieser Ersatzzulagen im Zusammenhang mit den beschlossenen Gehaltskürzungen für die regulären Bediensteten steht?*
- *Welche Rolle spielte die GÖD bei den Verhandlungen und Beschlüssen zu diesen Gehaltsänderungen und Ersatzzulagen?*
- *Wurden seitens der GÖD oder anderer Gewerkschaftsvertreter Forderungen oder Vorschläge eingebracht, die zu diesen Beschlüssen führten?*
- *Gibt es Überlegungen, die Gehaltsverhandlungen für öffentlich Bedienstete unabhängiger von politischen Einflüssen zu gestalten?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der öffentlich Bediensteten in zukünftigen Verhandlungen angemessen vertreten und berücksichtigt werden?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche konkreten Änderungen wurden im Dezember 2025 hinsichtlich der Gehaltserhöhungen für öffentlich Bedienstete für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschlossen?*
- *Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Änderungen auf die betroffenen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf die Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und die Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 in Ihrem Ressort?*

Mit der Dienstrechts-Novelle 2025 wurde festgelegt, dass die bereits zuvor gesetzlich festgelegte Erhöhung um 3,3 Prozent erst ab 1. Juli 2026 gelten soll. Daneben wurde beschlossen, dass die Gehälter jeweils ab 1. August 2027 und 1. September 2028 um durchschnittlich einem Prozent in Form von sozial gestaffelten Fixbeträgen erhöht werden.

Das Verschieben der Erhöhung um 3,3 Prozent im Jahr 2026 führt für das Bundesministerium für Inneres insgesamt zu einer Einsparung von 52,406 Mio. Euro und bedeutet eine durchschnittliche Inflationsabgeltung von 1,5 Prozent über die Jahre 2026 bis 2028.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Welche neuen Ersatzzulagen für dienstfreigestellte Personalvertreter wurden im Zuge dieser Beschlüsse in Ihrem Ressort eingeführt?*
- *Wie hoch ist die zusätzliche finanzielle Belastung durch diese Ersatzzulagen für Ihr Ressort?*

Die Ersatzzulage wurde durch die Einfügung der Absätze 3 bis 7 in § 169 GehG geschaffen und gilt für alle dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Bundesdienst. Auf die Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4840/J vom 2. Februar 2026 (4336/AB XXVIII. GP) darf verwiesen werden.

Durch die Einführung der Ersatzzulage ergeben sich im Bundesministerium für Inneres voraussichtlich jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund 165.000 Euro.

Zur Frage 28:

- *Welche Kontrollmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Personalvertretungen ihre Aufgaben im besten Interesse der Bediensteten wahrnehmen?*

Gesetzliche Aufgabe der Personalvertretung ist es gemäß § 2 Abs 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.

Personalvertretungen sind als berufliche Vertretungen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. ErlRV 208 BlgNR XI GP, 20).

Dementsprechend obliegt nach § 41 Abs 1 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung. In dieser Funktion obliegt ihr die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane im Sinne des PVG und ist unter anderem insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und Personalvertretungsorgane aufzulösen, die ihre Pflichten dauernd verletzen.

Gerhard Karner

